Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 234.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Juni 1814., wegen Erhöhung der städtischen Accise auf verschiedene Objekte, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen.

Bei den von Ihnen vorgetragenen Umständen genehmige Ich nunmehr, Ihrem Vorschlage gemäß, daß die städtische Accise von folgenden Objekten nemlich:

vom Berliner Scheffel Weitzen, zu Mehl, Grütze und Stärke um	4 Gr.	= Pf.
= = = Roggen zu dergl. und zu Futterschroot um	1 —	6 —
von einer Tonne Bier um	4 —	3 —
= einem Quart Branntwein um	= —	3 —
= = Ochsen oder Stier zum Schlachten um	12 —	= —
= einer Kuh oder Ferse	8 —	= —
= einem Kalb, Hammel oder Ziege	2 —	= —
= = Spanferkel und Lamm	1 —	= —
= = großen Schweine über 80 Pfund	4 —	= —
= = Schweine unter 80 Pfund	2 —	= —

für die nächsten zwei Jahre erhöhet werde, daß aus dieser Erhöhung, deren Betrag auf ungefähr 900,000 Rthlr. pro anno berechnet worden, ein eigener Fonds gebildet wird, aus dem Sie nach Abzug von Zwei Prozent Administrations-Kosten, diejenigen städtischen Kommunen nach Ihrem Ermessen unterstützen, welche einer Beihülfe besonders bedürftig sind, und daß die Erhebung dieser Erhöhung unter folgenden Bestimmungen statt finde:

1) Die Abgabe von der städtischen Getränke-Fabrikation und von den städtischen Mühlen-Fabrikaten wird nach Maaßgabe der jetzigen Steuerverfassung auf das rohe Getreide gelegt;

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten August 1814.)

2) von ländlichen und fremden Mühlen-Fabrikaten, von dergleichen Back- und Fleisch-Waaren, imgleichen von Getränken, wird die vom Fabrikat zu zahlende Steuer im Verhältniß dieser Erhöhung gesteigert;

3) wenn gleich die Erhöhung mit den bisherigen Abgaben zusammengeschlagen und gemeinschaftlich zu Meinen Kassen berechnet werden soll, so soll doch den Städten Berlin und Breslau aus dem Ertrage dasjenige gewährt werden, was ihnen aus dem früher einstweilen bewilligten indirekten Besteuerungs-Recht nach dem Verhältniß der Orts-Versteuerung zustehen wird, in sofern jedoch nur, als sich das Bedürfniß eines solchen Zuschusses bei näheren Ausmittelungen ergiebt. Diejenigen Sätze, welche daher in beiden Oertern bereits höher, als die jetzt bestimmt sind, sollen ferner erhoben und die niedrigern auf den jetzt regulirten Erhebungssätzen erhöhet werden;

4) die besonders bewilligten Ablösungs-Accisen bleiben bestehen;

5) die Uebertrags-Accisen, welche für die Kämmereien erhoben werden, fallen aber weg;

6) aus diesen Bewilligungen erwächst keiner Kommune ein indirektes Besteuerungs-Recht, so wie Ansprüche auf Zuschüsse aus den Staatskassen.

London, den 23sten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

(No. 235.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juli 1814., daß die Pensionen ohne Abzug ausgezahlt werden sollen.

Da die Nothwendigkeit: alle Mittel zusammen zu nehmen, um den heiligen Kampf für das Vaterland glücklich zu bestehen, die Anordnung eines Abzugs an den Pensionen allein veranlaßt hat, jener Zweck aber glücklich erreicht ist; so will Ich aus diesem Grunde und aus denen die Ihr Bericht vom 26sten v. Monats überdies enthält, Ihren Antrag hiermit gern genehmigen, daß nunmehr auch der alte Betrag der bisherigen Pensionen, den Theilhabern ohne Abzug aus-, und vom 1sten Juni d. J. an, nachgezahlt werde. Dagegen muß der Pensionsetat bei Anlegung der neuen Verwaltungsplane für die Folge nach den Finanzverhältnissen bestimmt werden, darüber Ich Ihre Vorschläge zu seiner Zeit erwarte. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen, und diesen meinen Befehl öffentlich bekannt zu machen.

Paris, den 4ten Juli 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 236.) Berichtigung in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Juni d. J., die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer betreffend. Vom 28sten Juli 1814.

In den Abdruck der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten Juni d. J., betreffend die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer, hat sich unter No. 6. ein Fehler eingeschlichen, indem statt der Worte: kein Zuschlag die Worte: keine Zahlung abgedruckt worden sind.

Es muß daher heißen:

> es darf aber ohne Einwilligung sämmtlicher interessirenden Gläubiger und des Schuldners selbst kein Zuschlag vor Ablauf der gegenwärtigen Suspension erfolgen,

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28sten Juli 1814.

Der Staatskanzler
C. F. v. Hardenberg.